

2932/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Rossmann  
und Kollegen vom 19. September 1997,  
Nr. 2984/J, betreffend Stempel für

Schweine

An den

Herrn Präsidenten

des Nationalrates

Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie be-  
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rossmann und  
Kollegen vom 19. September 1997, Nr. 2984/J, betreffend Stempel für  
Schweine, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Die Methode des Tätowierens durch einen sogenannten „Stempel“ ist  
seit Jahren bekannt und wird in der ganzen Europäischen Union zur  
Kennzeichnung von Tieren verwendet.

In Österreich ist für die Kennzeichnung von Schweinen die Bundesministerin für Verbraucherschutz und Frauenangelegenheiten zuständig. Gemäß § 1 Abs. 2 der Tierkennzeichnungsverordnung aus dem Jahr 1995 ist neben dem Tätowieren auch das Anbringen von Ohrmarken bei Schweinen zulässig. Eine Kennzeichnungsmethode muß einerseits die Manipulationssicherheit, aber auch mögliche Beeinträchtigungen der Tiere durch die Kennzeichnung berücksichtigen.

Beiden Anforderungen kann eine sachgemäß durchgeführte Tätowierung durchaus gerecht werden.

Zu Frage 2:

Da die Methode des Tätowierens zur Kennzeichnung von Tieren bereits seit langem ohne Probleme in der Praxis angewandt wird, sind mir keine speziellen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erlassung der Tierkennzeichnungsverordnung bekannt. Allerdings darf darauf hingewiesen werden, daß die zitierte Verordnung im Wege des Begutachtungsverfahrens allen betroffenen Stellen vorgelegt worden ist.

Zu Frage 3:

Im Bereich der gesetzlich vorgeschriebenen Tierkennzeichnung ist die Tätowierung nicht zwingend vorgeschrieben. Es kann auch alternativ eine Kennzeichnung mit Ohrmarken erfolgen.

Im Bereich des AMA- Gütesiegels sowie bei anderen von Handelsketten kontrollierten Qualitätsprogrammen, wo die Manipulationssicherheit im Vordergrund steht, ist die Tätowierung derzeit jedoch als Standardmethode vorgesehen.

Frage 4:

Die Kennzeichnung gemäß Tierkennzeichnungsverordnung bzw. gemäß privatrechtlicher Vorschriften im Rahmen von Qualitätsprogrammen fällt nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft. Es ist mir jedoch bekannt, daß die AMA- Marketing GesmbH im Zusammenhang mit den Vorschriften für das Gütesiegel eine Reihe von Alternativen überprüft hat. Neben der Tätowierung sind derzeit noch Ohrmarken sowie Implantate gebräuchlich. Die Implantattechnologie wird derzeit jedoch als noch nicht ausgereift und zu invasiv beurteilt. Ohrmarken bieten dagegen nicht immer eine ausreichende Manipulationssicherheit.